

und Wirkungsweise, und die, sozialistischen Wesenszüge unseres Strafvollzugs werden sich auf der Grundlage des SVWG noch sichtbarer abzeichnen; aber das eigentliche Feld des Neuen, neuer Formen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit liegt außerhalb des Freiheitsentzuges.

Bei den weniger schweren Vergehen sieht das Gesetz eine sehr breite Skala verschiedener Arten von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit sehr unterschiedlichen Zwangselementen (§§ 24 bis 37 sowie §§ 39 Abs. 2, 43, 44, abgesehen von den §§ 41, 42 sowie §§ 67 ff. StGB) vor, deren Anwendung sich maßgeblich nach der Qualität der Persönlichkeit des Täters, namentlich seiner Fähigkeit und Bereitschaft richtet, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen (§ 61 StGB)<sup>15</sup>. Hier geht es um die Mannigfaltigkeit der Formen der Disziplinierung und Erziehung. L e n i n schrieb:

„Mannigfaltigkeit ist hier eine Bürgschaft für Lebensfähigkeit ... Je mannigfaltiger, desto besser, desto reicher wird die allgemeine Erfahrung sein, desto sicherer und rascher wird der Erfolg des Sozialismus sein, desto leichter wird die Praxis — denn nur die Praxis ist dazu imstande — die besten Methoden und Mittel des Kampfes herausarbeiten.“<sup>11</sup>

Unser neues Strafrecht, das die mehr als zehnjährige Praxis der Entfaltung strafrechtlicher Maßnahmen ohne Freiheitsentzug gesetzgeberisch verallgemeinert hat, gibt für diese Mannigfaltigkeit einen weiten, noch lange nicht ausgeschöpften Spielraum.

Bei welcher Täterpersönlichkeit ist welche von der Tatschwere und sozialistischen Gerechtigkeit her zulässige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die richtige, die individuell geeignetste und wirksamste? Zu einer befriedigenden Beantwortung dieser Frage ist eine wesentlich qualifiziertere Erforschung der Täterpersönlichkeit, seines Lebensweges und seiner Lebensumstände nötig, als sie gegenwärtig vielfach noch erfolgt. Allerdings fehlen zur Zeit noch wissenschaftlicher kriminologisch-pönologischer Vorlauf, theoretische Anleitung und entsprechende pädagogisch-psychologische Qualifizierung der Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane. Nötig ist vor allem zweierlei:

1. Kriminologisch-pönologisch wäre gemeinsam von Theorie und Praxis auszuarbeiten, was hinsichtlich der Täterpersönlichkeit im Strafverfahren als Grundlagen für das Finden der geeigneten Maßnahmen und zur Durchführung und Kontrolle der gesellschaftlichen Erziehung bzw. Bewährung und Wiedergutmachung erforscht werden kann und muß: welche äußeren Daten, welche Persönlichkeitseigenschaften und sozialen Beziehungen bei welchen Deliktarten und welchen Arten von Tätern. Entsprechende Kataloge könnten — ohne starre Schemata zu sein — der Praxis eine große Hilfe sein.

2. Es müßten Verfahren und Methoden entwickelt werden, wie die oben genannten notwendigen Aussagen über die Täterpersönlichkeit zu erlangen sind.

Meines Erachtens stehen wir in dieser Hinsicht noch am Anfang. Wir sollten auch nicht übersehen, daß zwischen Tataufklärung, Täterermittlung und Schuldüberführung einerseits und Erforschung der Täterpersönlichkeit andererseits wichtige Unterschiede bestehen, die verschiedene Untersuchungsmethoden erfordern.

Zur Erforschung der Gesamtpersönlichkeit des Täters, insbesondere seines moralischen, seines gesellschaftlichen Verhaltens vor und nach der Tat, der in seiner

<sup>13</sup> Vgl. Materialien der 22. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Fragen der Strafzumessung, NJ 1969 S. 264 ff.

<sup>14</sup> Lenin, Wie soll man den Wettbewerb, organisieren?, in: Werke, Bd. 26, Berlin 1961, S. 413.

Person liegenden bzw. mit ihr verbundenen Ursachen und Bedingungen der Straftat, der Fähigkeit und Bereitschaft des Täters, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen (§ 61 StGB), oder gar der entwicklungsbedingten Besonderheiten, körperlichen und geistigen Eigenart eines Jugendlichen, seiner Familien- und Lebensverhältnisse sowie der Erziehungsarbeit der Schulen, Betriebe und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen (§ 69 StPO) reichen die herkömmlichen, im wesentlichen kriminalistisch bestimmten Methoden m. E. nicht aus. Hier sind in Auswertung besonders der marxistischen Psychologie die geeigneten Verfahren und Methoden weitgehend erst noch zu entwickeln, in praktikable Formen zu gießen und die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane in ihrer Handhabung zu unterweisen.

Die hinreichende Erforschung der Täterpersönlichkeit ist jedoch nur eine Voraussetzung einer effektiven Anwendung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Es geht gleichermaßen darum, gemeinsam mit dem Rechtsverletzer und den gesellschaftlichen Kräften ein individualisiertes Erziehungsprogramm zu erarbeiten und dessen konsequente, aber bewegliche Durchsetzung zu organisieren<sup>15</sup>.

Ein Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane, der eine hohe Wirksamkeit der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erreichen will, muß also auch die Grundfragen der marxistischen Erziehungstheorie beherrschen, muß pädagogischer Organisator sein. Daß sich in dieser Lenkung und Organisation des (gesellschaftlichen) Prozesses der Erziehung und Selbsterziehung des Rechtsverletzers die Einheit von Überzeugung und Zwang<sup>16</sup> spezifisch realisieren muß, sei nur der Vollständigkeit halber noch einmal erwähnt<sup>16</sup>. Die Erziehung und Selbsterziehung, gerade von Rechtsverletzern, ist ein widersprüchlicher, teilweise sogar mit Ablehnung und Vorbehalten belasteter Prozeß, der des Zwangselements (z. B. in Gestalt von Kontrollen, der Durchsetzung von Festlegungen oder Vereinbarungen, wie des Erziehungsprogramms) nicht entbehren kann.

#### Die neue Qualität des Zwanges im Sozialismus

In der Einheit mit der Überzeugung — in der wir das Wesen der Strafe im Sozialismus kurz uirreißend — schränkt der vom sozialistischen Staat gesetzte Zwang die individuelle Handlungsfreiheit des Straftäters, im einzelnen differenziert, ein<sup>17</sup>. Der Zwang unterbindet absolut, z. B. beim Freiheitsentzug, oder bei Gefahr bestimmter, für den Täter nachteiliger Folgen (Sanktionen), z. B. bei der Verurteilung auf Bewährung, bestimmte Verhaltensweisen, um ihn auf gesellschaftsgemäßes Verhalten zu lenken, ihn an ein solches Verhalten zu gewöhnen. Der Strafwang wirkt stets (auch) auf die Psyche des Täters wie auch anderer Bürger ein und läßt erleben und erfahren, daß der sozialistische Staat als Organ der sozialistischen Gesellschaft bestimmte gesellschaftlich und auch für ihn negative Handlungen nicht duldet. Aufgabe der mit der Zwanganwendung zu verbindenden Überzeugung ist es, das Warum des strafrechtlichen Verbots zu erläutern, zu einer bewußten und freiwilligen Abstandnahme von gesellschaftswidrigen Verhaltensweisen, zu bewußter Disziplin zu führen — und in diesem Maße Zwang

<sup>15</sup> Darauf orientieren Art. 2, 3 und 6 sowie §§ 26, 32, 46 und 65 StGB. Von Hinweisen bzw. Vorschlägen zur Gestaltung der Erziehung und Selbsterziehung des Rechtsverletzers sprechen ausdrücklich auch die §§ 36, 38, 71 und 73 StPO.

<sup>16</sup> Vgl. Buchholz, „Der Inhalt der gesellschaftlichen Erziehung im Strafrecht“, NJ 1967 S. 212.

<sup>17</sup> Wobei hier Handlungsfreiheit als Entscheidungsmöglichkeit, als Wahl zwischen zwei oder mehr Möglichkeiten, als Wahlfreiheit, verstanden sei.